

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mobility Concept GmbH für das Leasing und den Service von Kraftfahrzeugen und das Fuhrparkmanagement

(AGB Mobility Concept GmbH Stand 08/2011)

I. Regelungen für alle Leasingverträge

1. Vertragsabschluss

Der Leasingnehmer (Kunde) bietet dem Leasinggeber (MC) den Abschluss eines Leasingvertrages an. Der Kunde ist an seinen Antrag vier Wochen gebunden. Der Leasingvertrag ist abgeschlossen, wenn MC innerhalb vorgenannter Frist den Antrag schriftlich angenommen hat. Sonder- oder Änderungswünsche werden nur nach schriftlicher Bestätigung von MC Vertragsbestandteil.

2. Leasinggegenstand

2.1. Die Beschaffung des Fahrzeuges obliegt MC, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

2.2. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers/Lieferanten bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern das Fahrzeug nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

2.3. Es gelten die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Beschreibungen des Herstellers/Lieferanten. Dem Kunden ist bekannt, dass die Angaben über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte, Betriebsstoffverbrauch, Betriebskosten usw. im Zeitpunkt der Auslieferung der Fahrzeuge von denen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses herstellerbedingt abweichen können. Hierfür übernimmt MC keine Haftung.

3. Leasingdauer

3.1. Der Leasingvertrag ist für die vertraglich vereinbarte Leasingdauer geschlossen. Der Leasingvertrag beginnt am Tag der Übergabe des Fahrzeuges an den Kunden, spätestens aber fünf Werktage nach Anzeige der Bereitstellung des Fahrzeuges durch MC. Bei Zulassung des Fahrzeuges vor der Übernahme auf Wunsch des Kunden beginnt der Leasingvertrag am Tag der Zulassung.

3.2. Der Vertrag endet mit Ablauf der vertraglich geregelten Leasingdauer.

3.3. Bei Vorliegen eines Rahmenvertrages hat die Kündigung des Rahmenvertrages keine Auswirkung auf die zum Zeitpunkt der Kündigung bestehenden Einzelleasingverträge. Die Bestimmungen des Rahmenvertrages gelten für die bestehenden Einzelleasingverträge fort.

4. Leasingentgelte, Kosten

4.1. Die erste Leasingrate fällt mit Beginn des Leasingverhältnisses an. Die Leasingraten, eine etwaige Mietsonderzahlung sowie die Mehr-/Minderkilometerberechnung sind Gegenleistungen für die Gebrauchsüberlassung des Fahrzeuges. Die Leasingraten sind bis zum Zeitpunkt einer wirksam ausgesprochenen Kündigung, für die Dauer von Reparaturarbeiten oder bei Abhandenkommen des Fahrzeuges zu zahlen.

4.2. Die monatlichen Leasingraten sind jeweils am 1. eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig, die erste Leasingrate zu Beginn der Leasingdauer. Beginnt oder endet die Leasingdauer nicht am ersten bzw. letzten Tag eines Monats, wird die erste bzw. letzte Leasingrate anteilig tageweise berechnet.

4.3. Vereinbarte Nebenleistungen, insbesondere An- und Rücktransport, Überführung oder Abgaben, Zulassungs- bzw. Abmeldekosten werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, bei Leasingbeginn und bei Leasingende gesondert in Rechnung gestellt und sind mit Rechnungsstellung fällig.

4.4. Bei einer Änderung der unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss und vor Auslieferung des Fahrzeuges findet eine Neuberechnung der Leasingraten und ggf. der Mietsonderzahlung sowie bei Restwertverträgen des kalkulierten Restwertes durch MC gegenüber dem Kunden statt. Ergibt sich hierdurch eine Erhöhung der Leasingrate um mehr als 6%, kann der Kunde durch schriftliche Erklärung binnen drei Wochen ab Eingang der Mitteilung über die Erhöhung vom Vertrag zurücktreten.

4.5. Ändern sich nach Vertragsschluss bei vereinbarten Dienstleistungen mit gesetzlich oder behördlich festgesetzten Gebühren die vom Leasinggeber zu verauslagenden Kosten, können beide Vertragspartner eine entsprechende Anpassung der Leasingrate verlangen.

4.6. Eine im Leasingvertrag vereinbarte Mietsonderzahlung ist mit Rechnungsstellung fällig und wird, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist, von MC im Lastschriftverfahren eingezogen.

4.7. Ist bei Rückgabe des Fahrzeuges nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Leasingdauer die festgelegte Gesamtkilometer-Laufleistung über- bzw. unterschritten, werden die gefahrenen Mehr- bzw. Minderkilometer dem Kunden zu dem im Leasingvertrag genannten Satz nachberechnet bzw. vergütet. 2.500 Mehr- oder Minderkilometer bleiben dabei ohne Berechnung. Übersteigen die Mehr- oder Minderkilometer die Grenze von 2.500 so werden diese insgesamt abgerechnet. Die Minderkilometervergütung wird auf maximal 10.000 Kilometer gewährt.

Endet das Leasingverhältnis erst nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Leasingdauer, so ermittelt MC die kalkulatorische monatliche Fahrleistung durch Division der im Leasingvertrag festgelegten Fahrstrecke durch die Anzahl der Vertragsmonate. Die maßgebliche Km-Einstufung erfolgt dann durch Multiplikation der tatsächlichen Nutzungsmonate mit dieser kalkulatorischen Monatsleistung. Mehr- oder Minderkilometer, die sich aus der Differenz zwischen rechnerischer und tatsächlicher Fahrleistung ergeben, werden entsprechend vorherigem Absatz abgerechnet.

4.8. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrages ist von einer zeitanteiligen Gesamtfahrleistung auszugehen. Die Mehrkilometer werden entsprechend vorstehender Ziffer I. 4.7. zeitanteilig abgerechnet. Minderkilometer werden nicht erstattet.

4.9. Bei verspäteter Rückgabe hat der Kunde an MC eine Nutzungsschädigung in Höhe von 1/30 der Leasingrate pro Tag zu entrichten. Bei Leasingverträgen mit Mietsonderzahlung erfolgt für den Zeitraum nach regulärem Vertragsende bis zur Rückgabe des Fahrzeuges eine Neuberechnung der Leasingrate ohne Berücksichtigung der Mietsonderzahlung. Die Differenz zwischen der neu berechneten Leasingrate und der bisherigen Leasingrate wird bei Rückgabe des Fahrzeuges nachbelastet. Die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten werden dem Kunden ebenfalls berechnet.

Im Übrigen gelten bis zur Rückgabe des Fahrzeuges die Pflichten des Kunden aus dem Leasingvertrag fort. Die Weiterbenutzung des Fahrzeuges durch den Kunden nach Ablauf des Leasingvertrages führt nicht zu einer Fortsetzung des Leasingverhältnisses.

4.10. Alle umsatzsteuerpflichtigen Leistungen werden zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Bei einer Änderung im Steuer- und Abgabenrecht oder der einschlägigen Verwaltungshandhabung hat MC das Recht alle umsatzsteuerpflichtigen Entgelte mit der entsprechenden Umsatzsteuer dem Kunden zu fakturieren.

4.11. Zahlungen des Kunden können mit Erfüllungswirkung ausschließlich auf das von MC im Vertrag oder der jeweiligen Rechnung angegebene Konto geleistet werden.

4.12. Hinsichtlich des Verzugs eintritts und der Verzugszinsen gelten die gesetzlichen Regelungen. Werden Zahlungsaufforderungen seitens MC erforderlich, steht MC für jede Zahlungsaufforderung eine Pauschale für den Verwaltungsaufwand in Höhe von EUR 10,- zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer zu, sofern der Kunde nicht einen geringeren Aufwand nachweist.

4.13. Werden die seitens MC eingezogenen Leasingraten wegen nicht ausreichender Deckung des Kontos des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, MC rückbelastet, so ist MC berechtigt, dem Kunden die Rückbelastungsgebühren in Rechnung zu stellen sowie für den damit verbundenen Verwaltungsaufwand eine Pauschale von EUR 15,- zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer zu erheben, sofern nicht der Kunde einen geringeren Aufwand nachweist.

4.14. Befindet sich der Kunde mit mindestens zwei Monatsraten in Verzug, ist MC berechtigt, das Fahrzeug zur Sicherung ihres Eigentums bzw. zur Abwendung von Schäden auch ohne Kündigung wieder in Besitz zu nehmen, ohne dass der Anspruch auf die Weiterzahlung der Leasingraten entfällt. Nach vollständiger Zahlung der Leasingraten wird MC das Fahrzeug an den Kunden zurückgeben.

5. Übernahme, Gefahrtragung

5.1. Der Kunde hat das Fahrzeug am vertraglich vereinbarten Übergabeort gegen Unterzeichnung eines Fahrzeugübergabeprotokolls und Nachweis der Zahlung einer etwa vereinbarten Mietsonderzahlung zu übernehmen. Mit Unterzeichnung des Fahrzeugübergabeprotokolls erkennt der Kunde den Erhalt des Fahrzeuges an.

Der Kunde hat das Fahrzeug bei der Übergabe unverzüglich auf vertragsgemäße Leistung und etwaige Mängel zu überprüfen und Beanstandungen schriftlich im Übergabeprotokoll an MC mitzuteilen.

5.2. Erfolgt die Übergabe des Fahrzeuges auf Anforderung des Kunden an einem anderen als dem vertraglich vereinbarten Ort, trägt der Kunde die Gefahr des zufälligen Untergangs des Fahrzeuges während der Überführung des Fahrzeuges zum gewünschten Übergabeort. Er hat MC die Kosten für den entsprechenden Transport zu ersetzen.

5.3. Der Kunde trägt für das Fahrzeug die Sach- und Preisgefahr während der Leasingdauer und darüber hinaus bis zur Rückgabe des Fahrzeuges gemäß Ziffer I. 14. Insbesondere trägt der Kunde die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Abhandenkommens, des Totalschadens, des Wegfalls der Gebrauchsfähigkeit, der Beschädigung sowie der sonstigen Verschlechterung einschließlich einer merkantilen Wertminderung auch wenn diese auf höherer Gewalt beruhen. Es sei denn diese Gründe sind von MC wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns oder Unterlassens zu vertreten. Dementsprechend ist der Kunde zur Weiterzahlung der vereinbarten Leasingraten verpflichtet. Der Kunde wird MC über derartige Ereignisse unverzüglich schriftlich unterrichten.

6. Übernahmeverzug

Bleibt der Kunde mit der Übernahme des Fahrzeuges länger als fünf Werktage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige schuldhaft im Rückstand, so kann MC dem Kunden schriftlich eine Nachfrist von weiteren fünf Werktagen setzen mit der Erklärung, dass MC nach Ablauf dieser Frist eine Übergabe ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist MC berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

7. Haftung der MC

7.1. Sollte das Fahrzeug nicht oder nicht fristgerecht geliefert werden, stehen dem Kunden Rechte und Ansprüche ausschließlich gegen den Lieferanten zu.

7.2. Sollte das Fahrzeug nicht vertragsgemäß geliefert werden oder sollte der Lieferant sonstige Pflichtverletzungen begangen haben, stehen dem Kunden Rechte und Ansprüche ausschließlich gegen den Lieferanten zu. Die §§ 536 bis 536 d BGB finden insoweit keine Anwendung.

7.3. Dem Kunden stehen Ansprüche gegen MC nur nach Maßgabe der Regelungen dieser Ziffer I. 7. zu. Hat MC für einen Schaden des Kunden aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen einzustehen, ist die Haftung von MC auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. In Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird auch für einfache Fahrlässigkeit gehaftet. Unberührt bleibt eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Alle Ansprüche und Rechte des Kunden gegen MC wegen der Beschaffenheit, Sach- und Rechtsmängeln des Fahrzeuges oder wegen dessen mangelnder Verwendbarkeit sind zu jeder Zeit ausgeschlossen.

7.4. Zum Ausgleich für die in Ziffer I. 7.1. – 7.3. geregelten Haftungsausschlüsse tritt MC dem Kunden ihre Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten wegen Pflichtverletzungen, insbesondere auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz inkl. evtl. selbständiger Garantien Dritter und Ansprüche aus Produkt- und Produzentenhaftung, ab. Der Kunde nimmt die Abtretung an. Inhalt und Umfang von Ansprüchen und Rechten der MC aus dem Kaufvertrag ergeben sich aus den gesetzlichen und kaufvertraglichen Regelungen.

Ausgenommen von der Abtretung sind die Ansprüche von MC auf Verschaffung des Eigentums, auf Rückgewähr von durch MC an den Lieferanten erbrachte Zahlungen sowie auf Ersatz eines der MC entstandenen Schadens. Der Kunde ist verpflichtet, die abgetretenen Rechte und Ansprüche unverzüglich auf seine Kosten geltend zu machen und durchzusetzen. Verlangt der Kunde aufgrund der Mangelhaftigkeit des Fahrzeuges den Rücktritt vom Kaufvertrag, ist er berechtigt und verpflichtet den Rücktritt vom Kaufvertrag für den Leasinggeber gegenüber dem Lieferanten zu erklären.

Bei Ablehnung von Ansprüchen durch den Lieferanten ist der Kunde berechtigt und verpflichtet Ansprüche innerhalb einer Frist von 6 Wochen auf seine Kosten gerichtlich geltend zu machen. Soweit Rechte und Ansprüche nicht abgetreten sind, wird der Kunde hiermit zur Geltendmachung dieser Rechte und Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Kosten ermächtigt, mit der Maßgabe, dass etwaige Leistungen des Lieferanten ausschließlich an die MC zu erbringen sind. MC ist über die Geltendmachung von Ansprüchen durch den Kunden fortlaufend zeitnah zu informieren. Ein Verzicht auf Ansprüche gegen den Lieferanten bedarf der vorherigen Genehmigung durch MC.

7.5. Tritt der Kunde vor der Lieferung des Fahrzeuges aufgrund der abgetretenen Ansprüche vom Liefervertrag mit dem Lieferanten zurück oder verlangt der Kunde Schadensersatz statt der Leistung oder ist die Lieferung unmöglich, sind beide Vertragsparteien berechtigt, vom Leasingvertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten. Sofern Lieferant und Kunde sich nach Auslieferung des Fahrzeuges nicht über die Wirksamkeit eines vom Kunden erklärten Rücktritts, eines Schadensersatzes statt der Leistung oder einer Minderung einigen, kann der Kunde die Zahlung der Leasingraten wegen etwaiger Mängel erst dann - im Falle der Minderung anteilig - vorläufig verweigern, wenn er Klage gegen den Lieferanten auf Rückabwicklung des Liefervertrags, Schadensersatz statt der Leistung oder Minderung des Lieferpreises erhoben hat. Die gerichtliche Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen entbindet den Kunden hingegen nicht von der Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen. Bei Erfolglosigkeit des Klagebegehrens entfällt das Zurückbehaltungsrecht rückwirkend. Die zurückbehaltenen Raten sind unverzüglich zu zahlen. Der Kunde hat den durch das Zurückbehaltungsrecht entstandenen Verzugschaden zu bezahlen.

7.6. Setzt der Kunde gegen den Lieferanten im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines neuen Fahrzeuges durch, ist MC damit einverstanden, dass das bisherige Fahrzeug gegen ein gleichwertiges neues Fahrzeug getauscht wird. Ziffer I. 7.9. gilt für das Austauschverhältnis entsprechend. Der Kunde wird mit dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Eigentum am neuen Fahrzeug unmittelbar auf MC überträgt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den Kunden. Er wird MC vor Austausch des Fahrzeuges unterrichten und ihm nach erfolgtem Austausch die Fahrgestellnummer des neuen Fahrzeuges mitteilen und den Fahrzeugbrief aushändigen. Durch den Austausch des Fahrzeuges bleiben der Bestand des Leasingvertrages und die Zahlungsverpflichtungen unberührt. Fällt eine Nutzungsentschädigung für das zurückzugebende Fahrzeug nicht an, wird der Leasingvertrag mit dem neuen Fahrzeug unverändert fortgesetzt. Fällt eine Nutzungsentschädigung an, hat der Kunde der MC eine von ihm gegenüber dem Lieferanten geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten. Unter Berücksichtigung der Vollamortisationspflicht kann nach Zahlung einer Nutzungsentschädigung der Kunde von MC eine 100%ige Auskehrung eines bei der späteren Verwertung des neuen Fahrzeuges erzielten, durch den Umstand der Nachlieferung erhöhten Nettoerlöses verlangen.

7.7. Hat der Kunde eine Minderung durchgesetzt, tritt eine Anpassung des Leasingvertrags dahingehend ein, dass sich die Leasingraten und ein etwa vereinbarter Restwert und/oder etwa vereinbarte Abschlusszahlungen von Anfang an entsprechend ermäßigen. MC wird dem Kunden zu viel gezahlte Beträge erstatten.

7.8. Hat der Kunde einen Rücktritt oder eine Rückabwicklung des Vertrags mit dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadensersatz statt der Erfüllung durchgesetzt, entfällt die Geschäftsgrundlage des Leasingvertrags. Im Falle des berechtigten Rücktritts erhält der Kunde die bereits gezahlten Leasingraten und eine etwaige Sonderzahlung jeweils inkl. Mehrwertsteuer zurück. Davon abzuziehen sind jedoch Zahlungen für die im Vertrag eingeschlossenen Dienstleistungen sowie ein Nutzungsausgleich für die Gebrauchsüberlassung. Servicekomponenten werden sowohl bei der offenen als auch bei der geschlossenen Abrechnung gemäß Ziffer II. 7.2. dieser AGB abgerechnet. Die Geltendmachung eines Anspruchs wegen Minderwerts gemäß Ziffer I. 14.1. dieser AGB bleibt vorbehalten.

7.9. Eine Rückgewähr des Fahrzeuges an den Lieferanten oder Dritten führt der Kunde auf eigene Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Lieferanten/des Dritten gegenüber MC durch.

Stellt der Kunde während der gerichtlichen Auseinandersetzung über eine Minderung des Kaufpreises, einen von ihm erklärten Rücktritt von dem Liefervertrag mit dem Lieferanten oder Schadensersatzansprüche statt der Erfüllung des Liefervertrags die Zahlung der Leasingraten an MC ein, obwohl er das Fahrzeug nutzt, kann MC nach ihrer Wahl vom Kunden entweder Zahlung

der Leasingraten auf ein Treuhandkonto oder eine Bankbürgschaft für die Erfüllung des Leasingvertrags verlangen. Wahlweise ist MC dazu berechtigt, das Fahrzeug herauszuverlangen und dieses bis zum Ausgang des Rechtsstreits sicherzustellen. Der Kunde hat MC die Erhebung der Klage durch Vorlage einer Klageabschrift nachzuweisen.

- 7.10. Für den Fall einer Vertragskündigung erfolgt hiermit eine Rückabtretung der Ansprüche und Rechte wegen Fahrzeugmängeln an MC, die diese annimmt.

8. Wartung und Reparaturen

- 8.1. Fällige Wartungsarbeiten hat der Kunde pünktlich und erforderliche technische/verschleißbedingte Reparaturen unverzüglich durch einen vom Hersteller anerkannten Betrieb ausführen zu lassen und zu dokumentieren. Schäden an der Kilometeranzeige hat der Kunde MC unverzüglich anzuzeigen und den tatsächlichen Kilometerstand einzureichen.
- 8.2. Ist in Notfällen die Hilfe eines vom Hersteller anerkannten Betriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Bedingungen erreichbar, können Reparaturen nach vorheriger Abstimmung mit MC in einem anderen Kfz-Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden.

9. Eigentumslage, Beeinträchtigungen

- 9.1. MC ist Eigentümerin des Fahrzeuges. Der Kunde ist grundsätzlich Halter des Fahrzeuges, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Der Fahrzeugbrief wird von MC oder einem von ihr Beauftragten verwahrt. Benötigt der Kunde zur Erlangung behördlicher Genehmigungen etc. den Fahrzeugbrief, wird dieser der Behörde auf sein Verlangen von MC vorgelegt. Hierfür entrichtet der Kunde eine Pauschale in Höhe von EUR 30,- zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer an MC. Wird der Fahrzeugbrief dem Kunden von Dritten ausgehändigt, ist der Kunde unverzüglich zur Rückgabe an MC verpflichtet.
- 9.2. Der Kunde hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Er darf das Fahrzeug insbesondere weder verkaufen, verpfänden, verschenken oder verleihen, noch zur Sicherheit übereignen. Der Kunde ist nicht berechtigt das Fahrzeug in irgendeiner Form weiterzuvermieten.
- 9.3. Werden die Rechte von MC am Fahrzeug durch Maßnahmen Dritter, insbesondere durch Pfändung oder sonstige Ereignisse verletzt oder beeinträchtigt, so hat der Kunde MC hiervon sofort zu unterrichten und MC entsprechende Unterlagen vorzulegen. Bei Gefahr im Verzuge hat der Kunde umgehend alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Rechte von MC zu wahren und zu schützen. Alle zur Wahrung der Eigentumsrechte von MC erwachsenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten trägt der Kunde, soweit diese nicht von Dritten bezahlt worden sind.
- 9.4. Der Kunde darf das Fahrzeug seinen Familienangehörigen und mit ihm im Haushalt lebenden Personen sowie seinen Mitarbeitern und deren Familienangehörigen und mit diesen im Haushalt zusammenlebenden Personen überlassen. Er hat sich jedoch davon zu überzeugen, dass die Personen, denen das Fahrzeug überlassen wird, im Besitz einer gültigen Betriebs- oder Fahrerlaubnis sind. Für Schäden, welche Personen, denen das Fahrzeug überlassen wird, am Fahrzeug verursachen, haftet der Kunde. Schädigt eine Person, der das Fahrzeug überlassen wird, einen Dritten, stellt der Kunde MC von allen Ansprüchen des Dritten frei.
- 9.5. Änderungen am Fahrzeug sowie zusätzliche Einbauten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MC. Verändert der Kunde das Fahrzeug, hat er bei Vertragsende den ursprünglichen Zustand auch dann wieder herzustellen, wenn MC ihre Zustimmung erteilt hat. Wird das Fahrzeug ohne Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes an MC zurückgegeben, ist MC berechtigt, dem Kunden eine Nachfrist von einer Woche zu setzen verbunden mit der Erklärung, nach fruchtlosem Ablauf der Frist den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Kunden wiederherstellen zu lassen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist MC nach eigener Wahl berechtigt, entweder auf Kosten des Kunden das Fahrzeug in den ursprünglichen Zustand versetzen zu lassen oder auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens dem Kunden die für die Wiederherstellung zu erwartenden Kosten zu berechnen.
- 9.6. MC ist jederzeit berechtigt, das Fahrzeug in Abstimmung mit dem Kunden zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen.

10. Halterpflichten des Kunden

- 10.1. Der Kunde hat unabhängig davon, auf wen das Fahrzeug zugelassen ist, alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu den gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen, zu erfüllen.
- 10.2. Der Kunde trägt alle Aufwendungen, die mit dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges verbunden sind, insbesondere Steuern, Versicherungsbeiträge, Wartungs- und Reparaturkosten. Er hat das Fahrzeug im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks schonend zu behandeln, in verkehrs- und betriebssicherem Zustand zu erhalten und für die Beachtung der Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers Sorge zu tragen. Sämtliche Kosten, die sich aus Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen ergeben, hat der Kunde zu tragen. Sofern Strafzettel etc. bei MC eingehen, fällt für die Bearbeitung eine Gebühr in Höhe von jeweils EUR 30,- zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer an.

11. Versicherungsschutz, Schadensabwicklung

- 11.1. Der Kunde hat, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, während der Laufzeit des Leasingvertrags und im Anschluss daran bis zur Rückgabe des Fahrzeuges an MC zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (AKB) eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 50 Mio. EUR und eine Kfz-Vollversicherung (Vollkasko Selbstbeteiligung max. EUR 500,- je Schadensereignis, Teilkasko Selbstbeteiligung max. EUR 300,- je Schadensereignis) zu unterhalten. Auf Verlangen hat der Kunde MC das Bestehen des Versicherungsschutzes nachzuweisen. Er ermächtigt MC, für sich einen Versicherungsschein über die Fahrzeugvollversicherung zu beantragen und Auskunft über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse einzuholen. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Änderungen im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis oder den diesem zugrunde liegenden Bedingungen unverzüglich MC mitzuteilen. Hat der Kunde nicht die erforderliche Fahrzeugvollversicherung abgeschlossen, so ist MC berechtigt, eine entsprechende Versicherung für das Kfz abzuschließen. Der Kunde hat die Kosten dieser Versicherung ggü. MC zu tragen. MC wird diese dann zzgl. USt. in Rechnung stellen.
- 11.2. Der Kunde tritt hiermit alle Rechte aus bestehenden und künftigen Versicherungsverträgen für das Fahrzeug sowie Ansprüche gegen etwaige Schädiger des Fahrzeugs und deren Versicherer an MC ab. MC nimmt die Abtretung hiermit an.
- 11.3. Im Schadensfall hat der Kunde MC unverzüglich zu unterrichten. MC übernimmt die Bearbeitung aller anfallenden Haftpflichtschäden gegen Dritte hinsichtlich der am Fahrzeug des Kunden entstandenen Sachschäden auf dessen Kosten. Jeder Schaden am Fahrzeug ist MC unverzüglich, mit genauer Bezeichnung des Schadenshergangs, der Schadensursache sowie des voraussichtlichen Schadensumfangs und der sonstigen zur Regulierung notwendigen Angaben bekanntzugeben unter Verwendung eines gängigen Unfallformulars. Der Kunde hat MC sämtliche Schäden und Nachteile zu ersetzen, die durch seine Verletzung der Pflicht zur unverzüglichen Unfallanzeige entstehen.
- 11.4. Die versicherungstechnische Abwicklung erfolgt durch MC. Schäden am Fahrzeug, für welche ein Dritter oder dessen Versicherer einzustehen hat und Schäden die der Kunde selbst verschuldet hat, werden im Namen und auf Rechnung von MC durch einen autorisierten Reparatur-Fachbetrieb behoben, es sei denn, dass der Vertrag gem. Ziffer. I. 12.2. von einer der Parteien gekündigt wird. Der Kunde hat das Fahrzeug in die von MC zu benennende Werkstatt in zumutbarer Nähe des Fahrzeugstandortes zu bringen.
- 11.5. Entschädigungsleistungen Dritter oder deren Versicherer für Wertminderung stehen MC zu. Bei selbstverschuldeten Schäden hat der Kunde MC die daraus resultierenden Wertminderungen in Höhe von 10% der veranschlagten Reparaturkosten laut Sachverständigengutachten oder Kostenvoranschlag der Reparaturwerkstätte zu ersetzen und die mit dem Versicherungsgeber bzw. im Leasingvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung an MC zu zahlen. MC kann vom Kunden am Vertragsende eine dann noch bestehende schadensbedingte Wertminderung ersetzt verlangen, soweit MC nicht schon bereits im Rahmen der Schadensabwicklung eine entsprechende Wertminderungsentschädigung erhalten hat.
- 11.6. Wird das Fahrzeug im Falle der Entwendung vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich das Leasingverhältnis auf Verlangen einer der Vertragsparteien zu den bisherigen Bedingungen fort.

12. Fristlose Kündigung des Leasingvertrages

- 12.1. Der Leasingvertrag ist während der vereinbarten Leasingdauer nicht durch ordentliche Kündigung auflösbar. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung.

MC kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn:

- a) der Kunde mit zwei Monatsraten oder mit einem Teilbetrag, der mindestens 2/12 der jährlichen Gesamtsumme der Leasingraten ausmacht, im Rückstand ist; oder im Falle der Anwendbarkeit der §§ 491 ff BGB auf den Leasingvertrag der Kunde mit mindestens zwei aufeinander folgenden Leasingraten ganz oder teilweise und mindestens mit 10 % bzw. bei einer Laufzeit des Leasingvertrags über 3 Jahre mindestens mit 5 % des Nennbetrags in Verzug ist und MC dem Kunden zuvor erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass MC bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange;
 - b) eine nachträgliche, wesentliche Verschlechterung der Vermögenssituation des Kunden eintritt, insbesondere der Kunde seine Zahlungen eingestellt hat oder gegen ihn die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt und nicht innerhalb von 4 Wochen eingestellt wurde oder ein solches Verfahren eröffnet wurde oder wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Kunden eingeleitet und nicht innerhalb von 4 Wochen wieder aufgehoben werden und der Kunde nicht in einer der Refinanzierungsbank zufriedenstellender Weise die Unbegründetheit und Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen dargelegt hat;
 - c) der Kunde trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung wesentlichen Vertragspflichten, insbesondere den Pflichten aus Ziffer I. 15.4. nicht nachkommt;
 - d) der Kunde das Fahrzeug einer erheblichen Gefahr der Entwertung aussetzt oder die Zugriffsmöglichkeiten von MC wesentlich erschwert;
 - e) der Kunde falsche Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen von MC in erheblichem Umfang zu gefährden;
 - f) Kundenunternehmen ganz oder zu einem erheblichen Teil veräußert, verpachtet, liquidiert bzw. stillgelegt oder gemäß dem Umwandlungsgesetz umgewandelt wird;
 - g) sich die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse des Kunden ändern;
 - h) ein sonstiger wichtiger Grund in der Sphäre des Kunden vorliegt.
- 12.2. Erleidet das Fahrzeug einen Totalschaden oder ist es länger als einen Monat abhanden gekommen, können sowohl der Kunde als auch MC den Vertrag innerhalb von drei Wochen ab Kenntnis dieser Umstände mit sofortiger Wirkung kündigen. Das gleiche Recht steht dem Kunden und MC für den Fall zu, dass das Fahrzeug einen Schaden erleidet und die voraussichtlichen Schadensbeseitigungskosten 60 % des Wiederbeschaffungswertes übersteigen.

13. Abrechnung nach Kündigung

In allen Fällen der vorzeitigen Vertragsbeendigung, mit Ausnahme der Rückabwicklung des Vertrags wegen Rücktritts, oder durch MC veranlasste fristlose Kündigung, steht MC ein Anspruch auf Deckung ihres Gesamtaufwandes (Vollamortisation) zu. Die Vollamortisation errechnet sich aus der Summe der Leasingraten einschließlich einer Sonderzahlung unter Berücksichtigung des Fahrzeugrestwertes unter Abzug aller Vorteile, die sich für MC aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung ergeben, wobei folgende Grundsätze zu beachten sind:

- a) Endet der Leasingvertrag wegen fristloser Kündigung von MC aufgrund der in Ziffer I. 12.1. genannten Gründe, insbesondere wegen Zahlungsverzuges des Kunden, errechnet sich der Schadenersatzanspruch von MC aus der Summe der abgezinsten, restlichen Leasingraten netto, abzüglich der Differenz zwischen dem realen Wert bei Rückgabe und dem hypothetischen Wert bei vertragsgemäßer Rückgabe, der aufgrund Basis eines Gutachtens eines vereidigten Sachverständigen ermittelt wird, sowie ersparten Vertragskosten. Zusätzlich anfallende Kosten, die MC aufgrund der vorzeitigen Vertragsbeendigung entstehen, wie z.B. Vorfälligkeitsentgelte, Abwicklungskosten, etc., sind MC ebenfalls vom Kunden zu erstatten. Dem Kunden wird die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Abrechnung von MC, MC einen Kaufinteressenten zu benennen, der innerhalb von einer Woche ab Benennung das Fahrzeug zu einem über dem Schätzwert zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer liegendem Kaufpreis abnimmt und bezahlt.

- b) Endet der Leasingvertrag durch einen vom Kunden am Fahrzeug verursachten Totalschaden, werden im Hinblick auf die Beschädigungen gezahlte Versicherungsleistungen oder Zahlungen anderer Ersatzverpflichteter an MC auf deren Abrechnungsforderung gegen den Kunden angerechnet. Eine etwaige Differenz zwischen Fahrzeugerlös und Versicherungsleistung einerseits sowie dem Barwert des Leasingvertrages andererseits hat der Kunde an MC auszugleichen. Die Abrechnung der Ansprüche von MC erfolgt zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und ist sofort fällig.

14. Rückgabe, Schlussabrechnung

- 14.1. Bei Beendigung des Leasingvertrages ist der Kunde verpflichtet, das Fahrzeug auf seine Kosten und Gefahr inkl. aller Schlüssel und Fahrzeugunterlagen inkl. Servicemappe mit Tankkarte und Servicekarte an einen von MC bei Vertragsende zu nennenden Ort in einem seinem Alter und vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Erhaltungszustand sowie frei von Schäden, gewaschen und innen gereinigt zurückzugeben.

Gibt der Kunde Schlüssel oder Unterlagen nicht zurück, hat er MC die Kosten der Ersatzbeschaffung und einen evtl. hieraus resultierenden Schaden zu ersetzen.

Weist das Fahrzeug bei Rückgabe Verunreinigungen, Mängel oder Schäden auf, die nicht auf normale Alterung oder vertragsgemäße Abnutzung zurückzuführen sind, oder entspricht das Fahrzeug nicht den Vorschriften der StVZO oder den abgasrechtlichen Bedingungen oder können die vorgeschriebenen Inspektionen und Wartungsarbeiten durch den Kunden nicht nachgewiesen werden, so hat der Kunde MC den hierdurch verursachten Minderwert am Fahrzeug zu erstatten, den es gegenüber einem in ordnungsgemäßem Zustand befindlichen Fahrzeug aufweist. Zur Feststellung des Minderwertes beauftragt MC einen vereidigten Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens. Die Kosten für den Sachverständigen trägt der Kunde. Das Gutachten erkennen der Kunde und MC als verbindlich an. Die Begutachtung des Fahrzeuges wird nach den Bewertungskriterien der „fairen Fahrzeugbewertung“ durchgeführt. MC verpflichtet sich als Mitglied des Verbandes markenunabhängiger Fuhrparkmanagementgesellschaften e.V. zur Anwendung der „fairen Fahrzeugbewertung“ in der jeweils geltenden Form.

Das Fahrzeug ist mit Sommerreifen inkl. Reservereifen, die bezüglich Qualität (Reifenmarke), Größe, Format, Geschwindigkeitsindex und Art der Bereifung (Sommer-, Winter-, Allwetterreifen) dem Standard der Bereifung des Fahrzeuges bei Auslieferung entsprechen, zurückzugeben.

Ist das Fahrzeug saisonbedingt bei Rückgabe mit Winterreifen bestückt, sind die Sommerreifen in vorbezeichneter Qualität im Fahrzeug mitzuliefern. In diesem Fall werden die Winterreifen Eigentum der MC, ohne dass es einer Entschädigungszahlung seitens der MC bedarf.

Haben die Reifen des Fahrzeuges bei Rückgabe nicht die gesetzliche Mindestprofiltiefe laut StVZO, hat der Kunde gegenüber MC den Listenpreis für eine entsprechende Bestückung des Fahrzeuges mit neuen Reifen gleicher Qualität zu tragen.

Für die Berechnung etwaiger Mehr- oder Minderkilometer gilt Ziffer I. 4.7.

- 14.2. Rückgabeort, Transportkosten, Fahrzeugabmeldung
Der vertragsgemäße Rückgabestandort für das Fahrzeug wird durch MC bestimmt und ist derzeit das MC-Logistik-Center in München. Der Kunde trägt die Kosten der Verbringung des Fahrzeuges an den Rückgabestandort.

Wahlweise kann die Fahrzeugrückgabe kostenpflichtig an einen anderen von MC zu bestimmenden Ort erfolgen. Die Kosten für den Transport von diesem Rückgabeort zum Logistik-Center von MC ergeben sich aus den aktuellen Sätzen oder aus einer diesbezüglichen Vereinbarung der Parteien. MC wird das Fahrzeug nach Rückgabe abmelden, die entsprechenden Kosten trägt der Kunde.

- 14.3. Wird das Fahrzeug nicht termingerecht zum Vertragsende zurückgegeben, erfolgt eine Nachberechnung der Leasingraten entsprechend Ziffer I. 4.9. dieser AGB.

15. Allgemeine Bestimmungen

- 15.1. MC ist insbesondere zum Zwecke der Refinanzierung berechtigt, ihre Forderung aus den geschlossenen Leasingverträgen an Dritte abzutreten sowie die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auch im Ganzen an Dritte zu übertragen.
- 15.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen gegenüber den Ansprüchen von MC aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenansprüche des Kunden sind rechtskräftig festgestellt worden oder MC hat die Gegenforderung ausdrücklich anerkannt.
- 15.3. Der Kunde hat MC unaufgefordert alle für die Geschäftsverbindung wesentlichen Tatsachen, insbesondere soweit zutreffend Änderungen seines Namens, seines Personenstandes, seiner Rechtsform, seiner Anschrift oder seines Arbeitsplatzes unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden.
- 15.4. Der Kunde ist verpflichtet, MC und einem im Einzelfall namentlich genannten Refinanzierungsinstitut jederzeit auf Verlangen unter anderem durch Vorlage von Jahresabschlüssen bis spätestens neun Monate nach Bilanzstichtag Einblick in seine aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben. Nicht-bilanzierungspflichtige Kunden haben aussagekräftige aktuelle Unterlagen, unter anderem eine Aufstellung über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten samt geeigneter Nachweise, z. B. Vorjahreseinkommenssteuerbescheid, jeweils bis 1. September eines jeden Jahres, vorzulegen.
- 15.5. Für jede nachvertragliche Änderung oder Ergänzung des Vertrages ist vom Kunden eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 190,- zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer zu zahlen. Für jede Anforderung des Kunden, z. B. Ummeldung, die einen weiteren Eintrag im Kfz-Brief nach sich zieht, ist vom Kunden eine pauschale Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR 390,- zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.
- 15.6. Ansprüche und sonstige Rechte aus dem Leasingvertrag können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MC abgetreten werden.
- 15.7. Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der MC. Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Kunden werden nicht Inhalt der mit MC geschlossenen Verträge. Die AGB des Kunden finden auch dann keine Anwendung, wenn MC ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden die Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- 15.8. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bzw. sonstiger vertraglicher Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Per Telefax bzw. E-Mail-Anhang überlassene Unterlagen werden nur dann rechtsverbindlich, wenn dies durch beide Parteien bestätigt wird. Die Bestätigung der Rechtsverbindlichkeit durch die Parteien kann per E-Mail erfolgen.
- 15.9. Die AGB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung. MC behält sich im Falle von Gesetzesänderungen oder organisatorischen Änderungen das Recht vor, die AGB entsprechend anzupassen. Die vorgenommenen Änderungen der AGB werden dem Kunden unter deutlicher Hervorhebung per E-Mail mitgeteilt und gelten als genehmigt, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich widerspricht. Die Frist wird durch den Nachweis der Absendung des Widerspruchs gewahrt.
- 15.10. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, München. MC ist berechtigt an jedem anderen zuständigen Gericht Klage zu erheben.
- 15.11. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.12. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch die Vereinbarung entsprechender wirksamer Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.

Hinweis zum Datenschutz

MC und die beteiligten Refinanzierungsinstitute sind berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden zum Zwecke der Vertragsabwicklung und im Rahmen der Refinanzierung zu erfassen, zu verarbeiten und gegebenenfalls an Drittunternehmen weiterzugeben, soweit diese aus technischen oder rechtlichen Gründen oder zur Vertragserfüllung einzubinden sind. Die beteiligten Refinanzierungsinstitute sowie die Drittunternehmen werden auf Wunsch von MC benannt. Der Kunde stimmt der Verwendung seiner Daten im hier beschriebenen Umfang zu. Eine Weitergabe der Daten an andere als die o.g. Partner erfolgt nicht. Der Kunde hat das Recht der Verwendung seiner Daten zu widersprechen. Dieser Widerspruch muss schriftlich an MC erfolgen.

II. Vereinbarungen für Servicekomponenten

Die nachfolgenden Bedingungen zur Vereinbarung von Servicekomponenten gelten für Fahrzeuge, die im Rahmen eines Fuhrparkmanagementvertrages bei MC verwaltet werden. Fuhrparkmanagementverträge können sowohl für Fahrzeuge, die Gegenstand eines Leasingvertrages mit MC sind als auch für im Eigentum des Kunden stehende oder für durch den Kunden bei Dritten geleaste Fahrzeuge abgeschlossen werden.

1. Allgemeine Regelungen für alle Servicekomponenten

Für die ausgewählten Servicekomponenten sind die im Vertrag einzeln ausgewiesenen monatlichen Raten zu zahlen. Diese verstehen sich, soweit es sich um eine umsatzsteuerpflichtige Servicekomponente handelt zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer und sind mit der Leasingrate erstmals nach Übergabe des Fahrzeuges und dann jeweils vorschüssig zum 1. des Monats fällig. Die Treibstoffkosten werden gesondert, nachschüssig zu Ist-Kosten berechnet. Die Servicekomponenten gelten für die gesamte Laufzeit des Leasingvertrages als vereinbart. Eine vorzeitige Beendigung nur der Servicekomponenten ist nicht möglich. Ziffer I. 4.1. Satz 3 gilt entsprechend. Ausnahmen gelten für die Servicekomponenten Steuern (vgl. Ziffer II. 3.) und Tankkarte (vgl. Ziffer II. 8.4.). Begleitet MC Rechnungen aufgrund vom Kunden erteilter Aufträge, die nicht durch die abgeschlossenen Servicekomponenten gedeckt sind, wird MC diese unter Berechnung einer Gebühr von 10% des Rechnungsbetrages, jedoch pro Rechnung mindestens EUR 15,-, zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer dem Kunden weiterbelasten. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

2. Wartung und Verschleiß

- 2.1. Ist die Servicekomponente „Wartung und Verschleiß“ vereinbart, so übernimmt MC die Kosten für nach dem Kundendienstheft vorgeschriebene Wartungsarbeiten einschließlich hierzu notwendiger Materialien sowie die Kosten für die Beseitigung verschleißbedingter Reparaturen im Rahmen des üblichen Verschleißes entsprechend der Km-Leistung des Fahrzeuges innerhalb der vereinbarten Gesamtlauflistung. Reparaturen, auch verschleißbedingte, deren Kosten bei Auftragserteilung voraussichtlich EUR 500,- netto überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung von MC.
- 2.2. Die Rate für die Servicekomponente ist unter Berücksichtigung der Leasingdauer und der jährlichen vereinbarten Lauflistung errechnet.
- 2.3. Der Kunde hat Reparaturen und Wartungsarbeiten durch eine vom Hersteller oder MC autorisierte Fachwerkstatt ausführen zu lassen.
- 2.4. Der Kunde erhält Serviceschecks/-cards. Mit diesen kann er im Namen und für Rechnung von MC die Aufträge für Wartungs- und Verschleißreparaturen für das geleaste Fahrzeug während der Leasingdauer im Inland erteilen. Für Nachteile und Folgen des Verlustes oder der missbräuchlichen Verwendung der Serviceschecks/-cards haftet der Kunde. Jeder Verlust ist MC unverzüglich anzuzeigen. Die Serviceschecks/-cards verfallen ersatzlos mit Beendigung des Leasingvertrages.
- 2.5. Die Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer erfolgt direkt an MC.
- 2.6. Der Kunde ist verpflichtet, bei Abholung des Fahrzeuges die Rechnung des Auftragnehmers auf Richtigkeit insbesondere auf Übereinstimmung mit dem erteilten Auftrag zu überprüfen und nach seiner Ansicht zu Unrecht in Rechnung gestellte Positionen binnen einer Woche MC mitzuteilen. MC wird entsprechend den Angaben des Kunden ggf. die Rechnung nicht oder nur teilweise ausgleichen. Etwa hierdurch entstehende Mehrkosten wie Rechtsverfolgungskosten etc. trägt der Kunde, wobei MC das Recht hat, sich eines Rechtsanwaltes zu bedienen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige von Rechnungsunrichtigkeiten gegenüber MC, ist diese gegenüber dem Kunden berechtigt, den vollen Rechnungsbetrag an den Auftragnehmer auszuzahlen und dem Kunden weiterzuberechnen. Eventuell bestehende Rückzahlungsansprüche wird MC an den Kunden abtreten, damit sie von diesem ggf. geltend gemacht werden können.
- 2.7. Verauslagt der Kunde Kosten im Ausland, werden diese Kosten nur bis zur Höhe des Betrages, der von einer inländischen Vertragswerkstatt netto für die im Ausland vorgenommenen Leistungen berechnet worden wäre, erstattet.
- 2.8. Insbesondere übernimmt MC nicht die folgenden Kosten, welche ausschließlich vom Kunden zu tragen sind für:

- a) Kraftstoff, Nachfüllöle und Schmiermittel, die nicht notwendigerweise im Rahmen von Kundendienstarbeiten benötigt werden;
- b) Reinigung des Fahrzeuges (Wagenoberwäsche, Polieren, Innenraumreinigung, Motorwäsche);
- c) Reparaturen und Instandsetzungsmaßnahmen an Sonderzubehör, Sonderausstattungen und Aufbauten, insbesondere Reparaturen an oder Ersatz von Radios, CD-Playern, Klimaanlage, Antennen, Navigationsgeräten;
- d) Software-Updates sowie den Erwerb und Ersatz von Navigationsdaten
- e) Reparaturen infolge unsachgemäßer Behandlung des Fahrzeuges (u.a. Betankung mit falschem Kraftstoff, Motorschaden durch Ölmängel, Schäden im Innenraum);
- f) Abschleppen;
- g) Kosten für Ersatzfahrzeuge;
- h) Achsvermessung, Achseinstellung, Auswuchten ohne Zusammenhang mit vertragsgemäßigem Reifenbezug (auch nicht bei einem Rückwechsel der Reifen);
- i) Reparatur über normalen Verschleiß hinausgehender Schäden (z.B. Wildbiss);
- j) Vandalismus;
- k) Ersatz von Radkappen, Zierleisten, Warndreieck, Verbandskasten, Wagenheber, Bordwerkzeug.

- 2.9. Wird bei einem Leasingvertrag mit geschlossenem Full-Service-Parametern die vereinbarte Gesamtlauflistung und / oder Laufzeit um mehr als 10 % der vereinbarten Gesamtlauflistung / Laufzeit überschritten, ist MC berechtigt, die Parameter rückwirkend zum Vertragsbeginn von geschlossenen Pauschalen auf offene Pauschalen umzustellen.
- 2.10. Im Falle eines wirtschaftlichen oder technischen Totalschadens des Fahrzeuges (i.d.R. bei schadensbedingten Reparaturkosten um mehr als 40 % des Wiederbeschaffungswertes) behält sich MC das Recht vor, das Fahrzeug zum Schadenstag zu entnehmen.

3. Kfz-Steuer

Ist die Servicekomponente „Kfz-Steuer“ (Zulassung auf MC) oder „Kfz Steuer-Inkasso“ (Zulassung auf Kunden) vereinbart, zahlt MC die Kfz-Steuer für die Leasingfahrzeuge. Dem Kunden zugestellte Steuerbescheide hat er MC unverzüglich zuzuleiten. Für Zuschläge oder Schäden durch Verspätung haftet MC nur bei grober Fahrlässigkeit. Von MC über das Ende der Leasingdauer hinaus verauslagte Kfz-Steuer im Falle der Zulassung auf den Kunden, ist von diesem auf Basis der Endabrechnung zu erstatten. Die Vereinbarung über die Servicekomponente Steuern kann losgelöst vom Leasingvertrag von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. MC behält sich vor diese Servicekomponente fristlos zu kündigen, sofern der Verzugfall (vgl. Ziffer I. 4.12.) eingetreten ist oder der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde. Mit Wirksamwerden der Kündigung widerruft MC die Einzugsermächtigung zur Bezahlung der Kfz-Steuer bei dem zuständigen Finanzamt.

4. GEZ

Ist die Servicekomponente „GEZ“ (Zulassung auf MC) oder GEZ-Inkasso (Zulassung auf Kunden) vereinbart, meldet MC das im Fahrzeug eingebaute Rundfunk / Fernsehgerät bei der Gebühren-einzugszentrale (GEZ) an und entrichtet während der Vertragslaufzeit die fälligen Rundfunkgebühren. Ist diese Servicekomponente nicht vereinbart, hat der Kunde selbst für die Anmeldung und Zahlung an die GEZ zu sorgen.

5. Reifenersatz

Ist die Servicekomponente „Reifenersatz“ vereinbart, kann der Kunde/Nutzer den nach Art und Umfang gesondert festgelegten Reifenersatz namens und im Auftrag von MC unter Nutzung der Reifenschecks/-cards bei einem von MC vorgegebenen Reifenpartner kaufen und montieren lassen. Sieht die Vereinbarung Winterreifen mit Felgen vor, sind diese bei Rückgabe des Fahrzeuges mit zu übergeben.

Die Kosten für Montage und Auswuchten gehen nur bei Neubezug von Reifen zu Lasten von MC. Die Reifenschecks/-cards verfallen ersatzlos mit Beendigung des Leasingvertrages. Eine Vergütung von Reifen, die ohne Verwendung von Reifenschecks/-cards gekauft werden, erfolgt nicht.

6. Versicherungen

- 6.1. Ist die Servicekomponente „Versicherung“ vereinbart, so wird das Fahrzeug durch MC zu den Allgemeinen Bedingungen für die

Kraftverkehrsversicherung (AKB) versichert. Versicherungsnehmer ist MC. Die Auswahl des Versicherungsgebers obliegt MC.

MC schließt für das Fahrzeug in diesem Fall eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 50 Mio. EUR (maximal EUR 8,0 Mio. pro geschädigte Person) und eine Vollversicherung mit einer Vollkasko Selbstbeteiligung von max. EUR 500.- je Schadenfall, Teilkasko Selbstbeteiligung von max. EUR 300.- je Schadenfall ab.

6.2. Ist die Servicekomponente „Versicherung Inkasso“ vereinbart, erhält MC vom Versicherer des Kunden die auf diesen ausgestellte Rechnung, bezahlt diese und stellt die verauslagte Prämie monatlich dem Kunden in Rechnung.

6.3. Bezüglich der Schadenabwicklung gelten die Regelungen gem. Ziffer I. 11. entsprechend.

7. Geschlossene und offene Abrechnung

7.1. Ist für eine Servicekomponente die Variante „Geschlossene Abrechnung“ (G) vereinbart, so erfolgt am ordentlichen (vertraglich vereinbarten) Ende der Vertragslaufzeit keine Abrechnung der entstandenen Kosten.

7.2. Ist für eine Servicekomponente die Variante „Offene Abrechnung“ (O) vereinbart, leistet der Kunde für die durch die jeweiligen Servicekomponenten abgedeckten Leistungen monatlich im Voraus Abschlagszahlungen an MC. Am Ende der Leasingdauer erfolgt eine Effektivabrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen mit den geleisteten Gebühren und Zahlungen durch MC. MC ist berechtigt während der Laufzeit des Vertrages die Abschlagszahlungen entsprechend den tatsächlich gestiegenen Kosten anzupassen, insbesondere aufgrund angepasster Laufleistungen, Gebühren / Abgaben und Steuern. Daneben erhält MC für ihre Dienstleistung im Rahmen der offenen Abrechnung eine gesonderte monatliche Verwaltungskostenpauschale / Management Fee.

8. Tankkartenüberlassung und -nutzung

8.1. Ist die Servicekomponente „Tankkarte“ vereinbart, stellt MC dem jeweiligen vom Kunden benannten Fahrer des Fahrzeuges (Tankkartenberechtigter) eine Tankkarte zur Verfügung. Mit der Tankkarte kann der Kunde / Tankkartenberechtigte bei den Akzeptanzstellen bargeldlos diejenigen Produkte und Leistungen beziehen, die zwischen dem Kunden und MC vereinbart worden sind.

Die Lieferung der Produkte und Leistungen an den Kunden, Tankkartenberechtigten oder sonstigen Nutzer (letztere zusammen „Tankkartennutzer“) erfolgt im Namen und für Rechnung der MC. MC behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Zahlung des Kaufpreises und der übrigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor.

MC hat seinerseits mit Mineralölgesellschaften Kooperationsverträge zur Bereitstellung und Nutzung von Tankkarten geschlossen, auf deren Basis die Akzeptanzstellen bzw. die Mineralölgesellschaften die Produkte und Dienstleistungen an MC liefern.

Diese Vereinbarung verpflichtet weder den Kunden noch MC zum Abschluss von Einzelgeschäften über die Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen gegen Vorlage der Tankkarte.

8.2. a) Personenbezogene Tankkarten sind nicht auf eine dritte Person übertragbar und vom Tankkartenberechtigten unverzüglich nach Erhalt zu unterschreiben. Der Tankkartenberechtigte erhält den für die Nutzung der Tankkarte notwendigen PIN-Code. MC empfiehlt einen individuellen Code für jede Tankkarte. Der Kunde verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass der Tankkartenberechtigte die Tankkarte auf der Rückseite unterschreibt.

Soweit zwischen MC und dem Kunden vereinbart ist, dass die Tankkarte keinem bestimmten Fahrer zuzuordnen ist („Poolkarte“), stellt MC dem vom Kunden benannten poolzuständigen Mitarbeiter die Tankkarte und den PIN-Code zur Verfügung. Poolkarten werden nicht unterschrieben. Aufgrund der fehlenden Zuordnung zu einem Tankkartenberechtigten kann bei Poolkarten eine Legitimationsprüfung anhand der Unterschrift nicht erfolgen. Das daraus resultierende Risiko geht zu Lasten des Kunden.

b) Der PIN-Code der Tankkarte ist geheim zu halten und darf nur den Personen mitgeteilt werden, die berechtigt sind, die Tankkarte zu nutzen.

c) Durch die Eingabe des PIN-Codes quittiert der Tankkarteninhaber oder sonstige Nutzer der Tankkarte zugleich den Empfang der Produkte und Leistungen in vollem Umfang. Die Akzeptanzstellen sind nicht verpflichtet, die Legitimation des Inhabers der Tankkarte zu prüfen, wenn der PIN-Code korrekt in das vorgesehene Gerät eingegeben wird oder die Unterschrift auf der Tankkarte mit der auf dem Lieferschein übereinstimmt.

d) Die Tankkarte ist sorgfältig aufzubewahren, so dass sie nicht in die Hände unbefugter Dritter gelangen kann. Insbesondere darf eine Tankkarte nicht in einem unbewachten Fahrzeug aufbewahrt werden. Der PIN-Code darf weder auf der Karte notiert noch in anderer Weise zusammen mit oder in unmittelbarer Nähe zu der Karte aufbewahrt werden.

e) Jeglichen Verlust, jegliche Beschädigung oder missbräuchliche Nutzung einer Tankkarte hat der Kunde / Tankkartenberechtigte unverzüglich unter Angabe der Leasingvertragsnummer, des Namens des Tankkartenberechtigten und möglichst der Tankkartennummer anzuzeigen, damit die Tankkarte gesperrt werden kann. Die Anzeige hat unverzüglich an MC unter der Telefonnummer 089-63266-501 zu erfolgen.

f) Im Falle eines Diebstahls oder missbräuchlicher Verwendung der Karte ist der Kunde verpflichtet, Anzeige zu erstatten und eine Kopie der polizeilichen Anzeige MC zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist verpflichtet, eine als abhanden gekommen gemeldete und wieder aufgefundene Tankkarte unverzüglich an MC zu senden.

g) Sobald der Kunde / Tankkartenberechtigte gegenüber MC den Verlust oder die missbräuchliche Verwendung der Tankkarte angezeigt hat, übernimmt MC gegenüber dem Kunden die Haftung für alle danach aus dem Verlust oder der Verwendung der Karte entstehenden Schäden. Bis dahin trägt der Kunde dieses Risiko, sofern es nicht ausnahmsweise von Dritten (z.B. der Mineralölgesellschaft) übernommen wird.

Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens gemäß § 254 I BGB, in welchem Umfang der Kunde und/oder MC den Schaden zu tragen haben. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Kunde den entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere vor, wenn der Kartenverlust oder Missbrauch nicht unverzüglich angezeigt wird, die PIN auf der Tankkarte vermerkt ist, zusammen mit der Tankkarte aufbewahrt worden ist oder die PIN einem unberechtigten Dritten zugänglich gemacht wurde und der Schaden hieraus resultiert.

Im Falle einer missbräuchlichen Verwendung des PIN-Codes obliegt dem Kunden der Nachweis, dass der Verwender den PIN-Code nicht infolge Verstoßes gegen die o.g. Geheimhaltungspflicht/Aufbewahrungspflicht in Erfahrung gebracht hat.

h) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass auch die Tankkartennutzer die in diesem Vertrag enthaltenen Pflichten des Kunden im Zusammenhang mit der Überlassung der Tankkarte einhalten. Der Kunde haftet für den Tankkartenberechtigten und etwaige sonstige Personen, denen er oder der Tankkartenberechtigte die Tankkarte überlassen hat und muss sich daher schuldhaftes Verhalten der Tankkartennutzer wie sein eigenes zurechnen lassen. Die Tankkartennutzer gelten als Erfüllungsgehilfen des Kunden.

i) MC weist darauf hin, dass bei mehrfacher falscher PIN-Code Eingabe eine Belieferung aus Sicherheitsgründen vorübergehend ausgeschlossen werden kann. Der Kunde hat dies MC unverzüglich zu melden.

MC darf jederzeit aus Sicherheitsgründen oder bei Vorliegen einer der Gründe, die auch zur fristlosen Kündigung der Tankkartennutzung oder des gesamten Leasingvertrages gemäß Ziffer I. 12. der AGB berechneten, die ausgegebenen Tankkarten endgültig sperren oder die Belieferung auch vorübergehend ausschließen.

8.3. Die vom Tankkartenberechtigten mit der Tankkarte bezogenen Produkte und Leistungen werden MC von der Mineralölgesellschaft, mit der die Akzeptanzstellen entsprechende Vereinbarungen getroffen haben, in Rechnung gestellt. Auf Basis der von der Mineralölgesellschaft bereitgestellten Auswertung berechnet MC

die über die Tankkarte bezogenen Produkte und Leistungen dem Kunden monatlich zu den an den Akzeptanzstellen ausgewiesenen Preisen zzgl. etwaiger Gebühren sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Rechnungsbeträge in Fremdwährungen werden in Euro entsprechend dem tagesaktuellen Wechselkurs zum Zeitpunkt Rechnungsstellung durch die Mineralölgesellschaft an MC umgerechnet.

Der an der Akzeptanzstelle ausgewiesene Preis kann sich ggf. durch Gebühren, die MC von der Mineralölgesellschaft in Rechnung gestellt werden, erhöhen, z. B. im Zusammenhang mit Lieferungen und Dienstleistungen im Ausland.

- 8.4. Die Vereinbarung über die Tankkartennutzung kann losgelöst vom Leasingvertrag von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein außerordentlicher Grund liegt für MC insbesondere dann vor, wenn die jeweilige Mineralölgesellschaft den mit MC geschlossenen Vertrag zur Bereitstellung und Nutzung von Tankkarten kündigt. Die Tankkarte ist mit Beendigung dieser Vereinbarung, spätestens mit Beendigung des jeweiligen Leasingvertrages, unaufgefordert, unverzüglich an MC zurückzusenden.
- 8.5. Der Kunde bzw. der Tankkartenberechtigte hat Reklamationen bzgl. der Qualität der erhaltenen Waren und Dienstleistungen und bei Mängeln derselben, diese innerhalb von 24 Stunden bei der liefernden Akzeptanzstelle namens und im Auftrage von MC geltend zu machen und gleichzeitig MC zu informieren.
- 8.6. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Bereitstellung und Nutzung der Tankkarte anfallenden Daten sowohl bei den Akzeptanzstellen, den Mineralölgesellschaften und MC gespeichert werden.

9. Allgemeine Bestimmungen

- 9.1. MC ist insbesondere zum Zwecke der Refinanzierung berechtigt, seine Forderung aus den geschlossenen Leasingverträgen an Dritte abzutreten sowie die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auch im Ganzen an Dritte zu übertragen.
- 9.2. Etwaige Einwendungen gegen die Rechnungsstellung hat der Kunde unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Wochen ab Rechnungsdatum gegenüber MC schriftlich geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist gelten die Rechnungen als genehmigt. Der Kunde hat gegenüber MC zu keiner Zeit ein Zurückbehaltungsrecht oder das Recht zur Aufrechnung. Abweichend von vorstehender Regelung gilt der Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts nicht für Rechte, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Die Aufrechnung mit ausdrücklich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden ist zulässig.
- 9.3. Der Kunde hat MC unaufgefordert alle für die Geschäftsverbindung wesentlichen Tatsachen, insbesondere soweit zutreffend Änderungen seines Namens, seines Personenstandes, seiner Rechtsform, seiner Anschrift oder seines Arbeitsplatzes unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden.
- 9.4. Der Kunde ist verpflichtet, MC und einem im Einzelfall namentlich genannten Refinanzierungsinstitut jederzeit auf Verlangen unter anderem durch Vorlage von Jahresabschlüssen bis spätestens neun Monate nach Bilanzstichtag Einblick in seine aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben. Nicht-bilanzierungspflichtige Kunden haben aussagekräftige aktuelle Unterlagen, unter anderem eine Aufstellung über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten samt geeigneter Nachweise, z. B. Vorjahreseinkommenssteuerbescheid, jeweils bis zum 1. September eines jeden Jahres, vorzulegen.
- 9.5. Bei Nichteinlösung von Lastschriften ist MC berechtigt, dem Kunden neben Gebühren als Mindestschaden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins gemäß § 247 BGB in Rechnung zu stellen, soweit sich nicht aus den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften ein höherer Zinssatz ergibt. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, MC der Nachweis eines höheren Schadens unbenommen.
- 9.6. Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der MC. Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Kunden werden nicht Inhalt der mit MC geschlossenen Verträge. Die AGB des Kunden finden auch dann keine Anwendung, wenn MC ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden die Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- 9.7. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bzw. sonstiger vertraglicher Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Per Telefax bzw. E-Mail-Anhang überlassene Unterlagen werden nur dann rechtsverbindlich, wenn dies durch beide Parteien bestätigt wird. Die Bestätigung der Rechtsverbindlichkeit durch die Parteien kann per E-Mail erfolgen.

- 9.8. Die AGB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung. MC behält sich im Falle von Gesetzesänderungen oder organisatorischen Änderungen das Recht vor, die AGB entsprechend anzupassen. Die vorgenommenen Änderungen der AGB werden dem Kunden unter deutlicher Hervorhebung per E-Mail mitgeteilt und gelten als genehmigt, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich widerspricht. Die Frist wird durch den Nachweis der Absendung des Widerspruchs gewahrt.
- 9.9. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, München. MC ist berechtigt an jedem anderen zuständigen Gericht Klage zu erheben.
- 9.10. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.11. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 findet im Rahmen der Bereitstellung und Nutzung der Tankkarte zwischen dem Kunden und MC keine Anwendung.
- 9.12. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch die Vereinbarung entsprechender wirksamer Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.

Hinweis zum Datenschutz

MC und die beteiligten Refinanzierungsinstitute sind berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden zum Zwecke der Vertragsabwicklung und im Rahmen der Refinanzierung zu erfassen, zu verarbeiten und gegebenenfalls an Drittunternehmen weiterzugeben, soweit diese aus technischen oder rechtlichen Gründen oder zur Vertragserfüllung einzubinden sind. Die beteiligten Refinanzierungsinstitute sowie die Drittunternehmen werden auf Wunsch von MC benannt. Der Kunde stimmt der Verwendung seiner Daten im hier beschriebenen Umfang zu. Eine Weitergabe der Daten an andere als die o.g. Partner erfolgt nicht. Der Kunde hat das Recht der Verwendung seiner Daten zu widersprechen. Dieser Widerspruch muss schriftlich an MC erfolgen.